

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz
Band: 11 (1907)

Artikel: Kleinigkeiten
Autor: Meier, John
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fortpflanzenden Individuen soziale Werte; aber dem elementaren Menschen sind derartige Reflexionen fremd. Auch die Fruchtbarkeit der Erde ist ihm neben dem egoistischen ein religiöses Bedürfnis. Unfruchtbarkeit ist ihm ein Fluch, der drückend und lähmend auf aller Lebenstätigkeit lastet, und der mit Opfer und heiliger Händlung gehoben werden muss. Auch für das schweizerische Landvolk gilt, was schon für die Römer galt: Fruchtbarkeit ist Glück.

Kleinigkeiten.

Von John Meier, Basel.

1. Du bist mîn, ich bin dîn.

Unter den Briefen Werinhers von Tegernsee finden sich in dem Liebesbriefe einer Dame die bekannten, ausserordentlich anmutigen, oft abgedruckten Verse:

Du bist min, ih bin din:
des solt du gewis sin.
du bist beslossen
in minem herzen:
verlorn ist daz sluzzelin:
du muost immer dar inne sin (MF³ 3, 1 ff.; 223, 13 ff.).

Neben der ästhetischen Würdigung, die die Worte erfahren haben, hat man von vielen Seiten¹⁾ auch ihre Herkunft und Geschichte zu ermitteln gesucht. Es sind zwei Teile, die hier sich deutlich abheben, die Liebesversicherung, die ersten beiden Zeilen umfassend, und dann die weitere Ausführung in dem Bilde vom Herzenschlüssel.

Schon Schmeller hat in seinem Bayrischen Wörterbuch (2², 588) darauf hingewiesen, dass für die ersten Zeilen eine alte Rechtsformel als Ursprung anzunehmen sei. Aber diese Stelle hat bisher kaum die genügende Beachtung gefunden, und erst neuerdings hat Hauffen (Herrigs Archiv 105, 11) darauf hingewiesen, ohne jedoch näher auf die von Schmeller ausgeschöpfte, interessante Quelle einzugehen. Mir ist diese Hand-

¹⁾ BOLTE, Zs. fdA. 34, 161 und ANZ. fdA. 17, 343; STRAUCH, ANZ. fdA. 19, 94; R. M. MEYER, Zs. fdA. 29, 133; F. A. MAYER, Acta germ. 4, 422; HAUFFEN, Die deutsche Sprachinsel Gottschee S. 175 und Herrigs Archiv 105, 10 ff.

schrift schon vor Hauffens Veröffentlichung näher bekannt gewesen, und sie scheint mir wichtig genug, um eine vollständigen Abdruck, wenigstens des hier in Betracht kommenden Teiles, zu rechtfertigen,

Gaspar Eytlinger, *Canonicus beate marie virginis in ambitu ecclesie Brixinensis tunc Brixinensis consistorij causarum procurator* hat um die Jahre 1486 mit eigener Hand *diversas formas libellorum secundum morem Consistoriorum provinciae Salczburgensis*, augenscheinlich zu seinem Handgebrauch, niedergeschrieben. Es ist eine Zusammenstellung von Rechtsfällen wohl zur eigenen Orientierung, die sich im Original auf der Königl. Hof- und Staatsbibliothek in München (Z. Z. 2142 Codex latinus 25142. 12 Bl. 8^o) befindet.¹⁾

Wir besitzen nur den Zeitpunkt der Aufzeichnung, nicht aber den Zeitpunkt der Verhandlung der Rechtsfälle. Doch werden wir vielleicht nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass die den Aufzeichnungen zu Grunde liegenden Vorkommnisse nicht allzuweit vor die Aufzeichnung, also wohl noch in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts fallen.

Ich lasse zunächst das Original folgen.

In causa matrimoniali excepcionis petri contra Agatham .n.

Contra quandam peruersam friuolam temerariam et inanem actionem pro quadam Agatha .n. contra nobilem virum dominum Petrum de .n. de et super peruerso federe matrimonij taliter qualiter institutam, vt que clare vestre paternitati constet quam inique, injuste atque dolose prefatus petrus ab Agatha actrice vexetur et molestetur procurator nomini procuratorio dicti petri dat et offert excepciones subscriptas ad quarum necessariam probationem in quantum in facto consistunt se ad probandum admitti petit, ad nullam tamen superfluum etc.

In primis quidem pro verificatione excepcionum subscriptarum presupponit dictus procurator et premitit consuetudinem et vsum loquendi in partibus bauarie quo vsu vtuntur amatores et amatrices se invicem amare affectantes qui communiter ad designandum et exprimendum amorem ipsorum vti consuerunt verbis de rigore consensum matrimoniale prima facie vti apparere videtur impertan (!) videlicet hijs uel eius in effectum similibus verbis Dw pist mein: ipsa respondente Ich bin dein vbi tamen per huiusmodi verba matrimonium nullomodo contrahere intendunt. Sed pocius amorem amatoris et amatricis per huiusmodi verba exprimunt.

¹⁾ Für die freundliche Förderung, die ich seitens der Verwaltung der Königl. Hof- und Staatsbibliothek erfahren durfte, spreche ich auch an dieser Stelle meinen besten Dank aus. Bei der Lesung der nicht immer klaren Handschrift hat mich mein Kollege, Herr Professor Dr. Thommen, in lebenswürdigster Weise unterstützt.

Item ponit dicta consuetudine premissa, quod dictus reus dicte actrici complacere pendens ad modum houisatoris seu amatoris vulgariter eines pueler verbis de quibus in articulis pro actrice oblatis ex mera quadam leuitate et joco quodam et non animo contrahendi matrimonium vsus fuit. Neque vmquam etc.

Item ad habendam clariorem veritatem rei videlicet quod dictus Reus dicta verba in articulis pro dicta actrice oblatis posita mere jocosae et ex inaduertencia et quadam leuitate et non animo contrahendi matrimonium cum dicta actrice dixerit et expresserit ponit dictus procurator et si opus fuerit, probare intendit quod dictus reus ex utroque parente de nobili et militari prosapia extitit procreatus habens quam plura bona mobilia et immobilia et praesertim redditus annuos et perpetuos quos singulis annis leuat et percipit ex colonis et prediis suis ad minimum in summa C. lb. denariorum saluo pluri dicta vero actrix ex simplicissima parentela videlicet ex genere cauponum seu pincerne opidani in .N. extitit procreata. In rebus temporalibus nichil uel modicum habens. Ita quod omnino presumendum est dictum reum prefata verba mere jocosae dixisse cum dictus reus dudum et exnunc habere potuisset et posset, si contrahere voluisset et vellet virginem ex utroque parente de militari genere procreatam que sibi pro dote bona mobilia et immobilia ac census annuos et perpetuos ad minimum in valore duorum milium ducatorum apportasset et apportaret de presenti. Ita quod non est presumendum nec presumi debet dictum reum adeo nobilem et diuitiis opulentem cum ancilla tam paupere et ex tam simplici parentela procreata per dicta verba, sic vt premittitur, per eum jocosae prolata velle ac voluisse matrimonium contrahere aut contraxisse ut supra.

Item quod de premissis omnibus et singulis fuit et est publica vox et fama.

Quare ponderatis et bene masticatis premissis prout ponderanda sunt petitio et quod invite nupcie invitos consueuerunt exitus habere petit dictus procurator nomine quo supra procuratorio pronuntiarj decerni et declarari petrum reum prefatum ab impetitione et peruersa actione Agathe actricis prefate quo ad peruersum fedus matrimoniumque absoluendum fore et absolui debere dicteque Agathe et super huiusmodi sua perversa actione perpetuum silentium imponendum fore et imponi debere dictoque reo liberam in domino nubendi et ad alia matrimonii vota cum maluerit et potuerit contrahendi licenciam dandam et concedendam fore, darique et concedi debere atque dictam Agatham in expensam litis ipsi reo condempnandam etc. officio p. v. etc. saluo jure etc.

In den vorstehenden Aufzeichnungen werden in der Hauptsache nur die Ausführungen des Rechtsbeistandes des angeklagten Ritters Peter wiedergegeben. Zu unserem Bedauern wird uns das Urteil des geistlichen Gerichtshofes nicht mitgeteilt. Aber auch so ist das Sittenbild, das sich vor unsern Augen entrollt, interessant genug, und wir können auch wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit den gerichtlichen Ausgang der Sache erschliessen.

Auf der einen Seite der reich begüterte, aus edlem Geschlechte stammende Ritter Petrus de N., auf der andern Seite die den niedern Volksschichten angehörende Agatha N., die Tochter eines Wirtes. Ein Liebesverhältnis zwischen beiden, das darin seinen Gipfelpunkt erreicht, dass Peter zu der Geliebten die althergebrachten bedeutungsvollen Worte spricht „*du bist mîn*“, worauf das Mädchen antwortet: „*ich bin dîn*“. Ganz deutlich hat hier der Ritter das Mädchen sich, sie sich ihm zugeeignet. Es ist dadurch in altüblicher Weise die Verlobung vollzogen, das heisst in unserm Sprachgebrauch, die Ehe gültig geschlossen worden. Dass diese Ansicht über die Rechtsgültigkeit der Formel die richtige ist, zeigen die Einwendungen, die der Prokurator des Ritters macht und die nirgends ernstlich die Bedeutung der Rechtsformel bestreiten, sondern fast ausschliesslich damit argumentieren, dass jener sie in scherzhafter Weise habe verwenden wollen.

Wir werden annehmen dürfen, dass die Kirche sich auf Seite des beklagten, mächtigen und reichen Adligen gestellt hat, schon deshalb, weil ihre Tendenz seit langem war und sein musste, die Stellung der kirchlichen Gewalt bei der Eheschliessung zu einer einflussreicheren und mitwirkenden zu erheben. Wir sehen, wie sie für die nur von den beiden Kontrahenten in Gegenwart von Zeugen abgeschlossene, eine Ehe bedingende Verlobung allmählich das öffentliche Eheversprechen vor der Kirche oder die Erklärung vor dem Parochus einzusetzen sucht.

Wir haben hier offenbar eine ganz alte, vielleicht die ursprüngliche deutsche Rechtsformel bei Verlobungen¹⁾ vor uns. Das Alter geht auch daraus hervor, dass sich bei Anwendung der Formel die Frau der Gewalt des Mannes übereignet, er sie in seine Gewalt aufnimmt, dass aber nicht umgekehrt der Mann sich der Frau tradiert. Andere derartige Bindungen, die aber gegenseitig erfolgen, werden von Frensdorff aus einem Urteilsbuch des geistlichen Gerichtes zu Augsburg aus den Jahren 1348 — 1352 mitgeteilt (Zeitschr. f. Kirchengeschichte von Dove und Friedberg 10 [Tübingen 1871] S. 1 ff.,

¹⁾ Eine ähnliche alte Formel bei Verkäufen ist offenbar in einem alten Liede Spervogels (MF.³ 22, 29 f.) erhalten: *êst hiute mîn, morne dîn: so teilet man die huoben.*

vergl. besonders S. 9 f., 10, 12). Auch hier vielfach Eheschliessungen ohne jede Teilnahme der Kirche.

Dass hier eine alte Rechtsformel bei der Eheschliessung vorliegt, erweist auch der Umstand, dass Luther in seinem Traktate von Ehesachen (1530, Werke, Erlanger Ausgabe 23, 102) sie erwähnt, worauf Bolte a. a. O. aufmerksam gemacht hat. Luther sagt dort: „*Gleich wie sie (die ungelehrten Juristen) auch ein lauter narrenspiel getrieben haben cum verbis de presenti vel de futuro, damit haben sie auch viel ehe zerrissen, die nach jrem recht gegolten hat, vnd gebunden, die nichts gegolten hat, denn diese wort: ich wil dich zu weibe haben, oder: ich wil dich nemen, ich wil dich haben, du solt mein sein, vnd dergleichen. haben sie gemeiniglich verba de futuro genennet, vnd für gegeben, der mans name solt also sagen: accipio te in vxorem, ich neme dich zu meinem weibe, der weibs name also: ich neme dich zu meinem eheman vnd haben nicht gesehen noch gemerckt, das dis nicht im brauche ist deudsch zu reden, wenn man de presenti redet.*“

Wir finden die Formel aber auch noch später in einem im 17. Jahrhundert geschilderten Fall einer durch Laien geschlossenen Ehe, den uns Johannes Steurlein der Ältere berichtet in seinem *kürtzweiligen Fastnacht Spiel vom faulen eigensinnischen Dienstgesinde Knechten vnd Mägden aller orten, wie eins das andere nicht allein verhetze, sondern sich auch heimlich hinder jhrer Eltern consens vnd vorwissen zusammen Ehelich verloben vnd versprechen . . .*, gedruckt zu Schleusingen bey Sebastian Schmuck anno 1610 (Exemplar: Basel Öffentl. Bibl. Wack. 1734). Dort mahnt Vrsul den Jacob und die Barb, es so zu machen wie sie, sich die Ehe zu versprechen, und dann heimlich zu nehmen:

Knecht Jacob.

Wolan, Ich wag ein thätlein mit.

Barb.

Ach Jacob, ich weis warlich nit.

Vrsul.

Am neechsten bistu jetzt darbey,

Nun hui, sprich Ja: Vnsr ist ja drey,

Drumb kans kein heimlich Winckl Eh sein

Jacob.

Also ist auch die meinung mein, [Dj b]

Es geschicht je noch am hellen Tag,
Drumbs ja kein heimlich Eh sein mag.

Auch Vrsul mahnt, und Jacob drängt; Barb hat noch
Bedenken. Jacob aber sucht sie zu beschwichtigen:

[Dija] Jacob beut jhr die Hand dar:
Barb, wilst mich haben, so schlag ein?
Vnd gib mir dein hand auch stracks drauff?

Vrsul.

Hui Barb, sprich ja, vnd mach Weinkauff.

Barb.

Nicht ohn ists Jacob, hab dich lieb.

Jacob.

Ich auch, odr sey ein Schelm vnd Dieb,
Es ist mein bitter ernst fürwar,
Ich hab viel lenger als ein Jhar,
Ja, all mein lebtag, keine Magd,
So lieb, als dich, (gleub mirs) gehabt.
Zum Warzeichen, hab ich noch dein Krantz,
Den du fürm Jhar mir gabst am Tantz, [Dij b]
Hab oft auch noch in dieser Wochen,
Ho mehr, als hundrtmal, dran gerochen
Vnd dich im sinn darbey getragen.

Barb.

Im Namen Gotts, ich wil es wagen!

Si helt Jacoben die Hand dar:

Hastu nun lust vnd gfalln zu mir,
Wie ich im Herten hab zu dir,
So gib mir auff den Ehlichen standt,
Zum pfand, dein einschlagk, in mein hand,

Knecht Jacob, schlegt ein, das es klatzsch, vnd spricht:

Ja Barb, nun bistu ewig mein,
So bin ich auch nun ewig dein,
Was gibst mir aber auff die Eh,
Zum zeugniss, eh ich von dir geh?

Barb, sucht in jrem Näser, vnd spricht:

Ja Jacob, du solst mir so eben,
Mir erst ein hübschen Malschatz geben,
Doch, will ich suchen, was ich hab,
Das raich ich dir hin, zur Eh Gab.
Da find ich etwas, ist zwar klein
Vnd wenig, doch wirds für dich sein.
Nim die drey Nestel von mir an,
Nichts bessrs ich dir jetzt geben kan. [Dij a]
Die erst, bedeutet Gott den Vater,
Der woll verhütn alln zanek vnd hader,
Die ander bedeutet Gott den Sohn,
Der geb vns Kinderlein zu lohn.

Die dritt, bdeut Gott den Heylgen Geist,
Der bscher vns Hauss, Korn, hülf vns leist.

Barb reicht jm nochmals die Hand dar, vnd Jacob schlegt ein,
Barb spricht:

Hab nochmals zur Ehtrew mein Hand.

Knecht Jacob.

Barb, andre Knecht las gehen im Land,
Meid andre Knecht all in gemein,
Vnd halt dich meiner fein allein,
Ich gegen dir wil thun dergleichen,
Mein hertz soll gar nicht von dir weichen.

Da geben sie beyd einander nochmals die Händt.

Mein Hand geb ich dir noch zum Pfand,
Schau da Barb, ein hübsch grün flechtband
Dir kauffe, vmb diesen Spitzgroschen,
Damit die Lieb nicht mög verloschen,
So oft du das bindst vmb dein Kopff,
Oder, es einfichst in den Zopff,
So denck an mich dein Jacoben,
Vnd wo ich bin, wil ich dich loben, [Dijjb]
Ich will dich nimmermehr verlassen,
Vffs ehist führn zu Kirchn vnd strassen.

Vrsul.

Wolan, so wil ich Pfarrer sein,
Vnd euch zusammen schmitzen fein.

Sie nimt jhr beeder rechte Händt, die füget sie zu hauff, vnd spricht:

Was Gott zuhauff gefüget hat,
Wers scheidet, sey der ergst Vnflat,
Der Teuffel jhn auch wölle holen,
Ihn führen, in Schweden, Reussen, vnd Polen,
Vnd bring jhn auff ein jrig Strass,
Das er Ehleut vngscheiden lass,
Nemt hin das Creutz † im Kritzenkreis,
Fern sey von euch † des Teuffels Scheis,
Wer euch vnd mir die Eh verghan,
Den komm † Frantzosen vnd Beulen an,
Soll auch verkrummen vnd verlamen,
Nun spricht mit mir von hertzen, Amen.

Sie sprechen alle drey vberlaut Amen, vnd hertzen einander.

Vrsul spricht:

Ir möcht nun wol ein Beyschlaff halten,
Wie ich gethan hab mit meim Valten, [Dijjb]
Ein grund Eh ists ja nun, fürwar,
Vnd keins vmbkehrens gantz vnd gar,
Ihr könd mit einander schimpffen wol,
Barb, wird dir schon dein Beuchlein vol,
Es schad dir nichts, lass nür hingehen,
Wer wil es endern, wenss geschehen?

Schliesslich wollen sie noch einen guten Trunk thun „zum Warzeichen des Ehbeschluss“ und dazu gehen sie „zur Pfuncken Säckin an einen heimlichen Ort,“ wo sie zechen und auch die Nacht zusammen schlafen können.

So sehen wir also, dass der erste Bestandteil unserer Verse ursprünglich eine alte Rechtsformel bei der Eheschliessung war, und sich dadurch zum Treuegelöbnis der liebenden Dame gegen ihren Liebhaber besonders eignete.

Woher stammt aber der zweite Teil, das Bild vom Herzensschlüssel?

Schon Böckel hat in seinen Deutschen Volksliedern aus Oberhessen S. LXXXVI f. darauf hingewiesen, dass es nicht nur durch ganz Deutschland, sondern auch im Schottischen, Französischen, Katalonischen, Italienischen, Portugiesischen, Galizischen, Kretischen und Neugriechischen vorkommt, und Hauffen hat (Herrigs Archiv 105, 10 ff.) noch weitere Nachweise geliefert.

Wir sehen also dieses etwas kompliziertere Bild fast über die ganze damalige zivilisierte Welt verbreitet. Es gehört zu den internationalen poetischen Motiven, und wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir in jener frühen Zeit nicht Freischöpfung des nicht gerade naheliegenden Bildes in den verschiedenen Gegenden annehmen, sondern es aus einer überall gleichmässig sprudelnden Quelle, nämlich der internationalen Poesie der Vaganten herleiten.

Nun aber erhebt sich die Frage, ob jene beiden verschiedenartigen Bestandteile unserer Verse *ad hoc* von der Dame zusammengestellt sind, oder ob sie schon länger in einem volksmässig verbreiteten Liede gemeinsam verbunden waren. Hauffen gibt seine Ansicht am Schluss seines Aufsatzes zusammenfassend wieder, wenn er sagt:

„Haupt urteilt sehr vorsichtig, wenn er sagt (Des Minnesangs Frühling ⁴ S. 221): ‚Die anmutigen Zeilen mögen die von Lachmann ihnen gegönnte Stelle behalten, obwohl es nicht sicher ist, dass sie ein Lied sind‘. Da wir aber nun gesehen haben, dass nicht nur die Formel ‚Du bist mein etc.‘ (was schon in älteren Aufsätzen erwiesen worden ist), sondern auch das Bild vom Herzensschlüssel der gesungenen Volkslyrik durchaus gemäss ist und ganz besonders in den Schnaderhüpfeln immer wiederkehrt, so dürfen wir mit Schmeller(a. a. O.)

und mit Elard Hugo Meyer (Deutsche Volkskunde S. 315) der Meinung Ausdruck geben, dass die Tegernseer Zeilen wohl ein zum Singen bestimmtes Volkslied, vielleicht ein Tanzliedchen darstellen und daher möglicherweise als der älteste Beleg eines oberbayerischen Schnaderhüpfels anzusehen sind“.

Mir scheint diese Ansicht kaum zutreffend zu sein und Haupt mit seiner vorsichtigen Annahme durchaus Recht zu behalten. Für meine Ansicht dürfte folgendes sprechen: Man hat ausserordentlich häufig jene Verse mit der Liebesversicherung und Verse mit dem Bild vom Herzensschlüssel aus der deutschen Volkspoesie seit dem 12. Jahrhundert bis zum heutigen Tage zusammengestellt. Aber unter all diesen überaus zahlreichen Verschen findet sich keiner, der, wie die Verse jener Dame, beide Bestandteile verbunden zeigt. Gegen die Annahme eines Liedes spricht aber auch die ganz seltsame metrische Form der Verse, und wir werden sicherlich richtiger handeln, wenn wir jene Verse als Beispiele der auch von jener Dame in ihren Briefen öfter verwendeten, lateinischen, lateinisch-deutschen und deutschen Reimprosa nehmen, auf die man schon früher aufmerksam geworden ist. Unmittelbar vorher stehen die folgenden gereimten lateinischen Sätze (MF.³ 223,8 ff.):

hoc ego complector
 et in omni tempore sector.
 semper inherere
 statuit tibi mens mea vere.
 esto securus,
 successor nemo futurus
 est tibi, sed nec erit;
 mihi ni tu nemo placebit.
 scripisssem plura: dixi non esse
 necesse.

Und im dritten Brief (MF³ 224) findet sich folgendes:

wande ih mohte dir deste wirs gevalle,
 ob ih mih prosternerem in allen
 den ih guotlichen zuspriche.
 wande du mir daz vercheret hast, notabilis factus es
 desne soltu dun niemere. [mihi.
 friunt, volge du miner lere.
 diu nemach dir gescaden nieth.
 wande warest du mir nieth liep,
 ego permitterem
 te currere in voraginem,

leitet davon ab, „der *Storger*, 1) ein als Quacksalber sich umhertreibender Landfahrer; 2) ein bettelnder Landstreicher, welches die in der Wetterau übliche Bedeutung ist; 3) lange steife Person“. Kehrlein (Volkssprache im Herzogtum Nassau S. 394) gibt als Bedeutung des Verbums an, „mit andern zusammenstehen und schwatzen, besonders heimlich“. K. Bauer (Waldeckisches Wb. S. 175) hat *storger* m. Landstreicher, Quacksalber, umherreisender Zahnarzt (18. Jahrh.), F. K. Fulda (Idiotikensammlung S. 521): *storgen* geheim sein und thun; *Storger* (Rüdiger 1783) Pfuscher, pfälz. *storcher*, J. Wegeler (Coblenz in seiner Mundart S. 83): *storge* rasch, stürmisch gehen. In der Gaunersprache: im Land umherfahren. *Storger* ein Quacksalber, Zahnarzt; Schmeller (Bayerisches Wörterbuch² 2, 781) verzeichnet als nürnbergisch „*storgen* = im Lande herumfahren“. Aus andern Dialekten gehört wohl noch Folgendes hierher: *unestorchen* = „zwecklos herumtraben“, das Stalder in seinem Versuch eines schweizerischen Idiotikons 2, 401 aus Schaffhausen mitteilt. Weiter noch L. Hertel (Thüringer Sprachschatz S. 236): *storchen*, plaudern, auch stammeln, lallen; wie ein Storch gehen, K. Albrecht (Die Leipziger Mundart S. 218): *storchen*, eifrig, besonders geheimnisvoll mit Jemand reden, eifrig essen, F. Liesenberg (Die Stieger Mundart S. 207): *storjen*, reden, sich unterhalten, plaudern, G. Schambach (Wb. d. nd. Mundart S. 212): *storjen*, *störjen*, überlaut reden, laut rufen, schreien, bes. von der Art und Weise wie man mit einem Harthörigen spricht. In Beziehung auf unfolgsame Kinder: schelten, H. Frischbier (Preuss. Wb. 2, 376): *storgen* ungestüm anklopfen, Lärm verursachen. *Storge*, unnütze Grille, sonderbarer Einfall.¹⁾

Wenn wir nun auch dieses *Storger*, von dem (nicht umgekehrt!) ein Verbum *storgen* abgeleitet ist als rotwelsch anzusehen haben, so erhebt sich immer noch die Frage nach der ursprünglichen Etymologie des Wortes. Bevor wir aber darauf eingehen, wollen wir uns noch etwas genauer mit dem Bedeutungsinhalt des Wortes selbst bekannt machen.

In dem *Marckschiff* des Marx Mangold von 1596 (Mitt. des Vereins f. Geschichte und Altertumskunde in Frank-

¹⁾ Einen grossen Teil dieser Belege verdanke ich meinem Freunde Hoffmann-Krayer.

furt a./M. 6, 319) findet sich S. 347 f. eine Beschreibung des Storgers:

Hab mein Tag viel gefangen an,
 Biss ich es dahin gebracht han:
 Ein Storger erst gewesen bin,
 Aber zu klein wolt seyn der Gwin.
 Ich kundte nicht liegen genug:
 Die Bawren waren mir zu klug.
 Mein Wurmsam wolt nicht operiern,
 Dass er die Kinder mächt hoffiern.
 Wolt ich den Weibern Zähn aussbrechen,
 Oder ihn den Staren stechen:
 Hetten sies lieber gsetzet ein,
 Wolten auch so nicht gstochn seyn.
 Mir war gestolen das Einhorn,
 Den Brennzeug hatt ich auch verlorn.
 Die Quint Essentia war nicht gut,
 Daraus man distillieren thut
 Das Aquavit. Mein Tyriack
 War nicht böss, hat zimblichen Gschmack.
 Wann ich schon ein Spinnen frass,
 Nicht ein Haar mir schadete das.
 Probatum war auch meine Salben,
 Dass gar kein mangel war desshalben.
 Aber mein stattlich Siegel und Brieff
 Verbrandten mir da ichs verschlieff.
 Die Ratten kundt ich fangen frey,
 Der Wurtzeln hatt ich mancherley:
 Das Wladmännlein (l. Waldmännlein) musst ich da seyn,
 Mit meinen Murmelthierlein klein.
 Die Flecken aus den Kleidern ich
 Vertreiben kundt gar meisterlich.
 Darnach nam ich meinen Affen
 Vermeint grossen Nutzen zu schaffen:
 Thet mich zu den Goucklern gsellen,
 Da es mir auch nicht hotten wöllen,
 Fuhrt darnach rumher in dem Landt,
 Wunderthiere unbekandt.
 Bis ich kommen zu diesem Stadt,
 Dass ich nun bin der Bettler Rath.

Es schliesst sich hieran eine Beschreibung, die sich in dem *Marckschiffs Nachen* des gleichen Verfassers vom Jahre 1597 (l. c. 350 f.) auf S. 356 f. findet:

Wir giengen fort am Mayn hinab,
 Welch Wunder ich da gsehen hab:
 Ein Hauffen Storger nach der Reyhen,
 Der jeder wolt am läutsten schreyen.

Einer hatt ein stattlich Gerüst,
 War ein Wundartzet, Oculist,
 Vnd ein Bruchschneider approbiert,
 Für den Stand man viel Pferd jhm führt.
 Hatt Brief vnd Siegel ein grossen Hauff,
 Die er an seiner Bud hencket auff.
 Damit er wil sein Kunst beweisen,
 Ja arm Leut vmbs Gelt bescheissen.
 Der hat einem gstoichen den Staar,
 Dass er darnach erblindet gar.
 Zu seinem Stand auch einer kam,
 Auf einer Krücken, der wahr lahm.
 Dem hat er gholffen, thetens sagen,
 Dass jhn nachmals vier mussten tragen.
 Gewiss ist die Kunst vnd bewehrt,
 So lang das Gelt im Beuttel wärt.
 Ein ander thet sich auss der Kunst,
 Er wolt Zähn brechen auss vmbsonst,
 Ohn allen Schmerz, probiert es da
 An einem, der schrey Mordio.
 Ein anderer, wie ich da sach,
 Sich selber durch den Arm stach.
 Schmiert mit seinr Salbe selbig Wund,
 Der Schad geheylet war von stund.
 Dieselbig Salb war zugericht,
 Von mancherley Schmaltz, wie er bericht.
 Als Murmelthiern, Affen, Bären,
 Kurtzweilig war jhm zuzuhören.
 Weisst wie Gembsen in Klippen hoch,
 Mit List wurden gefangen doch.
 Da der alt Kober sasse auff,
 Dermassen da wurd ein Zulauff:
 Als wolt man Ablass holen da,
 Seinr Kunst doch niemand wurde fro:
 Zu Narren macht er all die Leut,
 Die Mäuler sie aufsperten weit

Die Bedeutung ist also sichtlich „Quacksalber, umherziehender Heilkrämer im weitern Sinne“ (Vgl. noch Sanders D. Wb. 2, 1225, Sanders Ergänzungswörterbuch S. 528 c; 529a). Heyse Handwörterbuch II, 2, 1107 verzeichnet: *storgen* oberd. f. im Lande herumziehen; *der Storger* Masc. f. herumziehenden Handwerker, Pfuscher; Landfahrer, Hausierer, Quacksalber, Marktschreier; *die Storgerbühne*, die Bühne eines Quacksalbers Vgl. weiter M. Krämer, Dictionarium (Nürnberg 1678) 2,1018: *Storger* ciarlatano). Die bisher aufgestellten Etymologien (z. B. vom mittellateinischen *storium*, franz. *estoire*, engl. *store*)

genügen nicht. Auf das richtige werden wir geführt, wenn wir eine Stelle des Tabernaemontanus (DWb. 4, 2, 1580) ansehen. Er führt dort aus: „die Spinnenfresser, Zaubrecher, historier und dergleichen Henkersbuben verfälschen den wurmsamen auch mit diesem Kraut“. Diese *Historier* sind offenbar die gleichen Leute, wie die *Storger* und *Storcher* und die letzteren Worte sind aus der ersten Bezeichnung verkürzt (vergl. *striones* < *histriones*, L. Dieffenbach, Gloss. lat. germ. sub *histrío*). Somit würden wir also für Ermittlung der Etymologie von *historier* auszugehen haben.

Wir begegnen nun im mittellateinischen einem Worte *historio*, das sich als eine Nebenform von *histrío* darstellt (vgl. L. Dieffenbach, Gloss. lat. *sub verbo* und Corpus gloss. lat. 6,524 Goetz und Archiv für lat. Lexikographie 3,233).

Histrío hat bekanntlich den ganzen Bedeutungskreis des deutschen *spilman* in sich vereinigt. Wie kommt man nun dazu, gerade die wandernden Quacksalber als *histriones* zu bezeichnen?

Wir werden auch hier am besten von einem speziellen Beispiel ausgehen.

Der berühmte Doctor Eisenbart hat im Jahre 1704 in Wetzlar praktiziert, und wir erfahren aus einem grossen Streit, den uns Kopp in seiner hübschen Studie „Eisenbart im Leben und im Liede“ (Zs. für Kulturgeschichte 3. Erg.Heft 1900) geschildert hat, dass er dort „nicht nur Artzney verkauft hat“, sondern „dass auch fast alle Tage Comoedien dasselbst gespielt und auff dem Seil getanzt worden war“ (l. c. S. 15). Weiter wird in einem andern Aktenstück, das auf die gleiche Angelegenheit sich bezieht, erwähnt, dass „Er Artzt auf selbigem (Theater) Comoedien gespielt, wie dergleichen Leuth zu thun pflegen“ und dass er auch einen „Seil-Tänzer bey sich gehabt“ (Kopp l. c. S. 23).

Die Gewöhnlichkeit dieser Begleitung der Ärzte durch Schauspieler und Seiltänzer wird weiter noch durch ein preussisches Edikt vom 28. Januar 1716 erwiesen. Es heisst dort (Kopp l. c. S. 41): „Als verordnen höchstgedachte S. K. Majestät hiemit allergnädigst, dass hieführo: 1) diejenigen Marktschreyer oder s. g. Quacksalber, welche von Dero collegio medico nicht examinirt und darüber ein glaubwürdiges Attestatum originaliter nicht aufzuweisen haben, auf denen Jahrmärkten

gar nicht admittiret, diejenigen aber, so dergleichen glaubwürdiges Attestatum und Concession zum öffentlichen Verkauf ihrer Medicamenta zu producieren haben, dennoch keinen Jean Potagen oder Pickelhering aufstellen und sich dessen bedienen, sondern ohne dergleichen Narrenteidungen ihre Arzneyen öffentlich verkaufen sollen.“

Wie wir hier bedeutendere Ärzte von einer Truppe begleitet finden, sind geringere Fachgenossen wohl nur von einem Hanswurst begleitet aufgetreten, oder haben selbst mit allerhand Farcen und Witzen das Publikum haranguiert. Schlugen sie doch auch, wie wandernde Schauspieler, eine Bühne auf, von der herab sie die Leute anlockten. Wir dürfen weiter hier auf den Knecht Rubin aus den geistlichen Oster- und Passionsspielen hinweisen und auch noch einmal auf die vorhin abgedruckte Schilderung Marx Mangolds aufmerksam machen.

Es scheint daher wohl glaublich, wenn von dem markt-schreierischen, spielmannsmässigen, schauspielerischen Auftreten der wandernden Quacksalber her sie selbst als *histriones*, *historier*, *storger* bezeichnet werden, und diese Bezeichnung gehört dann zu den vielfachen lateinischen Bestandteilen des internationalen Idioms des Rotwelschen, die wir besitzen.

Aber gehört nur der Name, das Wort, und nicht der Typus selber der Antike an? Gerne möchten wir glauben dass auch in der Antike schon jener Quacksalbertypus und die Art des Auftretens ähnlich gewesen sei und sich von dem Altertum in das Mittelalter durch Vermittlung lateinischer Vaganten hinüber gerettet habe. Man könnte, um diese Ansicht wahrscheinlicher zu machen, darauf hinweisen, dass auch im griechischen und römischen Mimus fast mit gleichen Farben der Typus des Quacksalbers und Arztes dargestellt wird (vergl. Reich, Der Mimus, 1, 2, 469; 658; 816). Hierher könnte vielleicht auch eine Stelle des Celsus (De medicina, lib. 5, cap. 26, 1) gezogen werden, wo er ausführt: *Est enim prudentis hominis, primum eum, qui servari non potest, non attingere, nec subire speciem ejus ut occisi, quem sors ipsius interemit* (Vgl. Hipp. De arte 8); *deinde, ubi gravis metussi ne certa tamen desperatione est, indicare necessariis periclitantis in difficili spem esse; ne, si victa ars malo fuerit, vel ignorasse, vel fefellisse videatur. Sed ut haec prudenti viro conveni-*

unt, sic rursus histrionis est, parvam rem attollere, quo plus praestitisse videatur.

Sicher aber ist, dass auch im antiken Leben Charlatanerie und Marktschreierei der Ärzte sich in einer dem Mittelalter nicht ganz unähnlichen Weise geltend machte, wie Stellen antiker Autoren nahe legen, die ich der Liebenswürdigkeit meines Kollegen Hermann Schöne verdanke. Plutarch (*Quomodo adulator ab amico internoscatur* cap. 32. *Plutarchi Moralia* ed. Bernadakis 1,171) weiss von Ärzten zu erzählen, die aus Gewinnsucht chirurgische Operationen in den Theatern machen, Dio Chrysostomus (*Or. VII § 7*; ed. von Arnim 1, 97) berichtet, dass Ärzte sich bei öffentlichen Festen zur Behandlung anbieten und Hippokrates (ed. Littré 4, 288) nennt eine Operationsart theatralisch (*ἀγωνιστικόν*) und für diejenigen passend, welche nur ihre Gewandtheit zu zeigen wünschen. Der gleiche berichtet von Charlatanen, welche mit ihren Operationen das Erstaunen der Menge zu erregen suchen (4, 182; 184). Dio Chrysostomus (*Or. XXXIII, 6*) schildert vergleichsweise die Ruhmredigkeit und Prahlerei der ärztlichen Charlatane in der Öffentlichkeit vor dem Volk. Galen kennt Publikum bei Operationen (ed. Kühn XVIII, 2, 687) und sogar bei Krankenbesuchen (X, 914 Kühn). Gegen die Charlatanerie im Allgemeinen wenden sich Hippokrates an mehreren Stellen (2, 236 f.; 4, 188) und Plinius (*Nat. hist. XXIX, 1, 8*). Mehrere Inschriften aus Ephesos (hgg. von K. Keil, *Österreich. Jahreshfte VIII* 128) berichten von einem öffentlichen *ἀγών* der Ärzte mit 4 Preisen: *χειρουργίας, ὀργάνων, συντάγματος, προβλήματος*, d. h. 1) für die beste Operation; 2) für die beste Konstruktion einer Operationsmaschine; 3) für die beste Abhandlung; 4) für die beste ärztliche Stegreifrede.

Es ist somit nicht unwahrscheinlich, dass wie der Name, so auch die Sache selbst ähnlich wie im Mittelalter auch in dem griechischen und römischen Altertum vertreten war, und dass wir auch hier wieder ein Zeichen für den internationalen Ursprung der Gauner und Vaganten besitzen, die in ihren verschiedenartigen Typen sich von der alten Zeit, vom römischen Boden in die übrigen Kulturländer hinüber gerettet haben. Und dieser allgemeine Ausblick mag es auch verzeihlich machen wenn wir hier die Geschichte eines einzelnen Wortes in so ausführlicher Weise erörtert haben.